

1225/AB
vom 05.05.2020 zu 1222/J (XXVII. GP)
 **Bundesministerium
Justiz** bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.163.452

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1222/J-NR/2020

Wien, am 5. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. März 2020 unter der Nr. **1222/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Namen in der Causa Airbus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- 1. *Wer sind die 14 Personen und Organisationen/Firmen, die Zuwendungen von EADS/Airbus erhalten haben?*
- 2. *Befinden sich darunter politisch exponierte Personen - wenn ja, wie viele jeweils in welcher der nachfolgenden Kategorien:*
 - a. *iSv § 2 Z 6 lit a Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?*
 - b. *iSv § 2 Z 6 lit b Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?*
 - c. *iSv § 2 Z 6 lit c Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?*
 - d. *iSv § 2 Z 6 lit d Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?*
 - e. *iSv § 2 Z 6 lit e Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?*
 - f. *iSv § 2 Z 6 lit f Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?*
 - g. *iSv § 2 Z 6 lit g Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?*
 - h. *iSv § 2 Z 6 lit h Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?*

- 3. Befinden sich darunter Familienmitglieder politisch exponierter Personen – wenn ja, wie viele jeweils in welcher der nachfolgenden Kategorien:
 - a. iSv § 2 Z 7 lit a Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?
 - b. iSv § 2 Z 7 lit b Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?
 - c. iSv § 2 Z 7 lit c Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?
- 4. Befinden sich darunter bekanntmaßen nahestehende Personen politisch exponierter Personen - wenn ja, wie viele jeweils in welcher der nachfolgenden Kategorien:
 - a. iSv § 2 Z 8 lit a Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?
 - b. iSv § 2 Z 8 lit b Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG?
- 5. In welcher Höhe erfolgten wann welche Zuwendungen an welche Personen/ Organisationen/Unternehmen und mit jeweils welchem Zweck?
- 6. Welche Art der Zuwendung (laut DoJ contributions, fees or commissions) wurden getätigt und was war(en) jeweils die Gegenleistung(en)?
- 7. Wurden diese Informationen bereits mit dem BMLV und der Finanzprokuratur geteilt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Eine offizielle Bekanntgabe sowohl der Identität der 14 Zahlungsempfänger als auch der Höhe der Zahlungen durch die ausländischen Justizbehörden im Wege der Rechtshilfe steht noch aus. Ich kann derzeit daher keine weiterführenden Fragen beantworten, die eine Kenntnis jener konkreten Zahlungen, deren Nichtmeldung Airbus in den USA zugestanden hat, bzw. der gegenüber dem Justizministerium der USA von Airbus angegebenen Zahlungsempfänger voraussetzen.

Zur Frage 8:

- Stellte das BMLV schon ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an die Justizbehörden, um Informationen über die genannten Zuwendungen zu erhalten?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche Informationen wurden von den Justizbehörden mit dem BMLV geteilt?

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat sich dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen und nimmt – vertreten durch die Finanzprokuratur – laufend Einsicht in die Akten.

Zur Frage 9:

- Stehen/standen die Ermittlungsbehörden in Kontakt mit den U.S. Justizbehörden?
 - a. Wenn ja, wann und inwiefern?

b. Was war der Inhalt bzw. das Ergebnis des Behördenaustausches?

Die Justizbehörden der USA wurden im Wege der Rechtshilfe ersucht, die Bezug habenden Unterlagen zu übermitteln. Dieses Ersuchen wurde gestellt, nachdem das DPA (Deferred Prosecution Agreement) publik geworden und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gelangt ist.

Eine Beantwortung des Rechtshilfeersuchens ist bislang nicht eingelangt.

Zur Frage 10:

- *Airbus gab an, die Identifizierung sei aufgrund einer Anfrage der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien erfolgt.*
- a. *Wann erfolgte diese Anfrage der WKStA und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese?*
b. *Stellte die Staatsanwaltschaft schon vor der jüngsten von Airbus beantworteten Anfrage seit Beginn der Untersuchungen Anfragen betreffend Zuwendungen?*
i. *Wenn ja, wann genau und was war jeweils die Antwort?*
ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Zu a.: Der Verteidiger von Airbus gab am 13. Februar 2020 – sichtlich im Zusammenhang mit der intensiven Medienberichterstattung über das DPA – telefonisch bekannt, dass dieses nur Sachverhalte umfassen würde, die im österreichischen Ermittlungsverfahren bereits bekannt wären. Im Zuge des Telefonats wurde erörtert, dass nun nähere Informationen (insbesondere die im öffentlich abrufbaren DPA anonymisierten Namen) im Wege der Rechtshilfe aus den USA beigeschafft würden. Der Anrufer erklärte sich dazu bereit, diese Informationen vorab bereitzustellen, um die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu unterstützen und den Verfahrensfortgang zu beschleunigen. Weiterführende Unterlagen wurden von Airbus unaufgefordert übermittelt, sichtlich nachdem Airbus im Wege der Akteneinsicht davon Kenntnis erlangt hatte, um Übermittlung welcher Dokumente die USA ersucht worden waren. Zur Rechtsgrundlage dieser Vorgänge wird auf §§ 6 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1, 49 Z 3, Z 4 und Z 6, 57 Abs. 1, 95 sowie 152 Abs. 1 und Abs. 3 StPO verwiesen. Die im DPA niedergelegten Mitwirkungsverpflichtung von Airbus auch in Verfahren von Behörden anderer Staaten beschneidet die Beschuldigtenrechte von Airbus im österreichischen Ermittlungsverfahren nicht.

Zu b.: Die WKStA hatte Airbus vorher noch nicht zur Bekanntgabe der „Zuwendungen“ aufgefordert. Die Bekanntgabe durch Airbus beruhte auf einem Recht des Beschuldigten, eine Verpflichtung zu derartigen Auskünften hingegen kennt die StPO nicht. Anhaltspunkte

dafür, dass Airbus bereit gewesen wäre, Angaben über (nicht ohnehin bereits aktenkundige) strafrechtlich relevante Vorgänge im eigenen Bereich zu machen, haben sich bislang nicht ergeben. Es steht Airbus jedoch wie jedermann frei, neue Hinweise, Informationen und Beweismittel an die Staatsanwaltschaft heranzutragen. Gegründete Verdachtsmomente sind von Amts wegen durch zweckmäßige Ermittlungen aufzuklären. Nicht selten werden Angaben von Beschuldigten, die im Übrigen nicht wie etwa Zeugen unter Wahrheitspflicht stehen, durch derartige Ermittlungen widerlegt. Die Befragung von Beschuldigten oder gar die Aufforderung an deren Verteidiger zur Bekanntgabe bestimmter Informationen stellt daher oftmals kein taugliches Mittel dar, neue Verdachtsmomente gegen sie zu gewinnen.

Zur Frage 11:

- *Airbus teilte der APA mit, dass die Namen der WKStA bereits amtlich bekannt waren:*
 - a. *Waren diese Namen der WKStA tatsächlich bereits bekannt?*
 - i. *Wenn ja, woher kannte der WKStA diese Namen bereits?*
 - ii. *Wenn ja, gelangte die WKStA durch die jüngste Bekanntgabe von Airbus in Kenntnis neuer, bislang unbekannter Informationen?*
 - 1. *Wenn ja, inwiefern?*
 - 2. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
 - a. *Erklären Sie die Umstände, durch welche diese bislang nicht mit den 14 Personen/Organisationen/Firmen des DPA in Verbindung gebracht wurden.*
 - iii. *Wenn nein, ist die Aussage von Airbus zu diesem Detail nach Auffassung des Ministeriums unrichtig?*

Die von Airbus bekanntgegebenen Namen der Zahlungsempfänger waren bereits aktenkundig.

Auch die weiteren von Airbus bekannt gegebenen Informationen waren im Wesentlichen bereits bekannt. Ein Abgleich des (anonymisierten) DPA mit dem Akteninhalt erfolgte umgehend, wobei eine – wahrscheinliche – Zuordnung nur über konkrete Zahlungsbeträge erfolgen konnte. Insgesamt sind nämlich wesentlich mehr als 14 Zahlungsempfänger und – teils im Wege des Vector-Netzwerks abgewickelte – Zahlungen in Höhe von wesentlich mehr als 55 Millionen Euro aktenkundig. Eine – wahrscheinliche – Zuordnung der Zahlungen, die sich in der Bekanntgabe von Airbus widerspiegelt, war dadurch möglich. Letztlich wird die Richtigkeit der Zuordnung jedoch erst durch die Rechtshilfeantwort der USA bestätigt werden können.

Zur Frage 12:

- Wurden den Justizbehörden durch diese jüngsten Informationen neue Verdachtsmomente bekannt?
 - a. Wenn ja, welche?
 - i. Wegen welcher "neuen" Sachverhalte werden nun aufgrund welcher Delikte neuerdings Ermittlungen geführt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Neue Verdachtsmomente wurden durch die Mitteilungen von Airbus nicht bekannt, weil die von der Mitteilung umfassten Sachverhalte im Wesentlichen bereits bekannt waren.

Zur Frage 13:

- Welche konkreten Auswirkungen hat die jüngste Bekanntgabe durch Airbus auf die anhängigen Strafverfahren?

Abgesehen davon, dass nun die den Justizbehörden der USA vorliegenden Informationen im Rechtshilfeweg beigeschafft werden – auch um die Authentizität der von Airbus gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente zu überprüfen –, hat die Bekanntgabe keine unmittelbare nennenswerte Auswirkung auf das Ermittlungsverfahren.

Zur Frage 14:

- Wie viele Ermittlungsverfahren sind derzeit im Kontext der Causa Eurofighter anhängig und seit wann sind diese anhängig?

Von der WKStA werden derzeit noch fünf Ermittlungsverfahren geführt. Davon sind eines seit 2011, eines seit 2014, zwei seit 2017 und eines seit 2018 anhängig.

Zu den Fragen 15 und 16:

- 15. Gegen wie viele Personen (natürlich bzw. juristische Personen) wird das Verfahren derzeit geführt?
- 16. Welchen Status im Sinne des § 48 StPO haben die angeführten Personen jeweils?
 - a. Wer wird als Verdächtiger geführt?
 - b. Wer als Beschuldigter? (Bitte um Aufschlüsselung der Person, des Zeitpunkts des Beginns dieses Status, und des jeweiligen Tatverdachts.)

Es werden Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 63 Beschuldigte bzw. verantwortliche Verbände geführt.

Sämtliche natürliche Personen und verantwortliche Verbände haben Beschuldigtenstatus.

Ich bitte um Verständnis, dass ich aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sowie, weil die Frage auf die Nennung von Details aus gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren abzielt, keine näheren Daten zu den Beschuldigten bekanntgeben kann.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *17. Welche Personen bzw. wie viele Personen wurden wann als Beschuldigte einvernommen?*
- *18. Welche Personen bzw. wie viele Personen wurden wann als Zeugen einvernommen?*

In den der WKStA übertragenen Ermittlungsverfahren wurden insgesamt knapp 30 Beschuldigtenvernehmungen und 100 Zeugenvernehmungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden Beschuldigte – insbesondere wenn keine Aussagebereitschaft bestand – zu schriftlichen Stellungnahmen eingeladen bzw. solche gestattet. Zu ergänzenden Fragen an Zeugen wurden mehrfach schriftliche Stellungnahmen eingeholt.

Zumal es sich dabei um Details aus nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren handelt und dies überdies mit einem unvertretbaren Arbeitsaufwand bei der die Ermittlungsakten führenden WKStA einhergehen würde, bitte ich um Verständnis, dass ich von der Nennung der konkreten Zeitpunkte der knapp 130 Vernehmungen Abstand nehme.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *19. Aufgrund welcher konkreten Sachverhalte wird bzw. wurde ermittelt?*
- *20. Wegen welcher vermeintlichen Strafdelikte wird bzw. wurde im Einzelnen ermittelt?*
(Um Angabe der einzelnen Strafnormen wird ersucht.)

Im Wesentlichen haben die Ermittlungsverfahren folgende Vorwürfe zum Gegenstand, wobei rechtlich teils Versuch (§ 15 StGB) und teils Bestimmungs- oder Beitragstüterschaft nach § 12 zweiter bzw. dritter Fall StGB angenommen wird, sich die Verantwortlichkeit der Verbände auf § 3 VbVG stützt und teils auch dem Verdacht der kriminellen Vereinigung nach § 278 StGB nachgegangen wird:

- Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB zum Nachteil von EADS (Airbus) und anschließend im Wege internationaler Firmenflechte begangene Geldwäscherie nach § 165 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 StGB;
- Bestechung von Amtsträgern nach § 307 StGB;

- Betrug nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 StGB zum Nachteil der Republik Österreich, und zwar:
 - durch Täuschung über die Anrechenbarkeit eingereichter Gegengeschäfte sowie damit in Zusammenhang stehende Schmiergeldzahlungen (§ 309 StGB) in der Privatwirtschaft;
 - durch Täuschung über die Lieferfähigkeit und über die Einpreisung von Gegengeschäftskosten beim Abschluss des Kaufvertrags über die Eurofighter und des Vergleichs im Jahr 2007;
- Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB zum Nachteil der Republik Österreich im Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluss 2007;
- mit dem Verfahrensgegenstand zusammenhängende falsche Beweisaussagen nach § 288 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 StGB im Ermittlungsverfahren und vor dem Eurofighter-Untersuchungsausschuss.

Zu den Fragen 21 und 22 a, c:

- *21. Hinsichtlich welcher konkreten Sachverhalte und welcher Delikte wurde das Verfahren bereits wann und weshalb eingestellt?*
- *22. Wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren (in einzelnen Teilbereichen) bereits abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Schluss kommt die WKStA?*
 - c. *Falls nein, wann wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen?*

Seit Übertragung des Eurofighter-Verfahrenskomplexes an die WKStA wurden von dieser folgende Ermittlungsverfahren jeweils nach Vorhabensberichterstattung an die OStA Wien und das BMJ mit deren Genehmigung abgeschlossen:

- Zunächst wurde am 22. August 2019 bzw. am 25. Oktober 2019 noch von der StA Wien beabsichtigte und bereits genehmigte Teileinstellungen umgesetzt. Diese betrafen den Betrugsvorwurf gegen zwei Verbände in den Jahren 2002 und 2003 (Einstellung gemäß § 190 Z 1 StPO mangels Anwendbarkeit des erst später in Kraft getretenen VbVG) sowie die Betrugsvorwürfe gegen einen belangten Verband nur hinsichtlich der Übermittlung eines überhöhten Angebots bzw. der überhöhten Auspreisung von Ersatzteilen (Einstellung gemäß § 190 Z 2 StPO mangels Nachweisbarkeit bzw. in der Folge wegen weisungsgemäßer Entnahme sämtlicher hier relevanter vom BMLV zur Verfügung gestellter Unterlagen aus dem Ermittlungsakt aus Gründen der nationalen Sicherheit). Über einen dagegen erhobenen Antrag der Finanzprokuratur auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens hat das LGSt Wien noch nicht entschieden.

- In einem die betrügerische Anmeldung eines nicht (sämtliche) Kriterien für eine Anrechenbarkeit erfüllenden Gegengeschäftes betreffenden Verfahren wurde die ebenfalls noch von der StA Wien beabsichtigte und bereits genehmigte Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen einen Beschuldigten wegen §§ 146f, 133 Abs. 2 erster Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO mangels Nachweisbarkeit einer Täuschungshandlung bzw. der subjektiven Tatseite am 9. April 2019 umgesetzt. Ein Antrag der Finanzprokuratur auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens wurde – nach Durchführung von Zwischenerhebungen gemäß § 193 Abs. 1 zweiter Satz StPO – mit Beschluss des LGSt Wien vom 5. September 2019 abgewiesen.
- In einem Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten wegen §§ 288 Abs. 2; 304, 310 StGB wurde einem Einstellungsantrag des Beschuldigten vom LGSt Wien mit Beschluss vom 9. April 2019 Folge gegeben und das Ermittlungsverfahren gemäß § 108 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt. Der dagegen erhobenen Beschwerde der WKStA wurde mit Beschluss des OLG Wien vom 18. Dezember 2019 nicht Folge gegeben. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine weitere angezeigte Person wegen § 288 Abs. 3 StGB hat die WKStA am 20. Mai 2019 mangels ausreichenden Anfangsverdachtes gemäß § 35c StAG abgesehen.
- In einem weiteren die betrügerische Anmeldung eines nicht (sämtliche) Kriterien für eine Anrechenbarkeit erfüllenden Gegengeschäftes betreffenden Verfahren hat die WKStA das Ermittlungsverfahren gegen drei Beschuldigte gemäß § 190 Z 2 StPO mangels Nachweisbarkeit einer Täuschungshandlung bzw. der subjektiven Tatseite am 19. November 2019 eingestellt.
- In einem umfassende Vorwürfe zur Abänderung der Verhaltensregeln im Anhang des Kaufvertrages, zur Einpreisung von 183,4 Millionen Euro an Gegengeschäftskosten, zur Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung, zur Einrichtung des VECTOR-Netzwerkes und zum Ausschleusen von Geldern sowie zum „Kauf“ von Gegengeschäften zum Inhalt habenden Verfahren hatte bereits die StA Wien am 23. Mai 2018 hinsichtlich vier natürlicher und zwei juristischer Personen teilweise von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen und hinsichtlich zwei juristischer Personen das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Die WKStA hat am 14 November 2019 betreffend die verbleibenden Themenkreise hinsichtlich 23 weiteren angezeigten natürlichen und 13 juristischen Personen mangels Anfangsverdachtes gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Ein bedeutender Teil der Vorwürfe gegen zahlreiche weitere Angezeigte war ohnehin bereits Gegenstand eines weiteren Ermittlungsverfahrens im Eurofighter-Verfahrenskomplex und ist von den dortigen Ermittlungen umfasst, sodass das Verfahren gegen die weiteren Angezeigte in dieses weitere Ermittlungsverfahren einbezogen wurde.

- Die WKStA hat weiters mit Bericht vom 20. November 2019 über die beabsichtigte Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens gegen einen Beschuldigten nur wegen § 33 Abs. 1 FinStrG (mangelnde Versteuerung von ihm mutmaßlich persönlich zugegangener Zahlungen im VECTOR-Netzwerk) gemäß § 202 Abs. 1 FinStrG teils wegen Verjährung, teils mangels Nachweisbarkeit berichtet. Die OStA Wien hatte beabsichtigt, die WKStA anzuweisen, die beabsichtigte Einstellung teils auf § 195 Abs. 1 FinStrG iVm § 190 Z 1 StPO (Verjährung) teils auf § 202 Abs. 1 FinStrG iVm § 190 Z 2 StPO (keine Zuständigkeit des Gerichts mangels Nachweisbarkeit strafrechtlichen Fehlverhaltens) zu gründen. Das Vorhaben der OStA Wien wurde mit Erlass des (damals) BMVRDJ vom 7. Jänner 2020 zur Kenntnis genommen. Die Teileinstellung wurde von der WKStA im Sinne der von der OStA Wien beabsichtigten Weisung am 20. Jänner 2020 umgesetzt.
- Die WKStA hat mit Bericht vom 3. Juni 2019 über die beabsichtigte Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens gegen einen Beschuldigten sowie gegen einen belannten Verband nur wegen § 33 Abs. 1 FinStrG (mangelnde Versteuerung mutmaßlich versteckter Gewinnausschüttungen) teils gemäß § 190 Z 1 StPO wegen Verjährung, teils mangels Nachweisbarkeit des Vorsatzes gemäß § 202 Abs. 1 FinStrG berichtet. Die OStA Wien hatte die Genehmigung beabsichtigt. Das Vorhaben wurde – mit zustimmender Äußerung des Weisungsrates – letztlich mit Erlass des (damals) BMVRDJ vom 4. Juli 2019 zur Kenntnis genommen und die Teileinstellung am 25. September 2019 umgesetzt.

Zur Frage 22 b und d:

- 22. Wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren (in einzelnen Teilbereichen) bereits abgeschlossen?
 - a. Wenn ja, ist beabsichtigt gegen einzelne oder mehrere der Personen Anklage zu erheben?
 - i. Wenn ja, gegen wen?
 - ii. Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?
 - b. Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?

Ich bitte um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann, weil ich einerseits den weiteren Verfahrensergebnissen nicht vorgreifen kann und will, andererseits zukünftige Entscheidungsprozesse nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Zur Frage 23:

- Welche Ermittlungshandlungen wurden seit Einlangen eines Ermittlungsauftrags bzw. seit Bekanntwerden der Vorwürfe wann gesetzt?

a. Sofern noch keine Ermittlungshandlungen gesetzt wurden, bitte um Begründung warum diese bis dato unterblieben?

Die Staatsanwaltschaft erteilte und erteilt in dieser Causa regelmäßig Ermittlungsaufträge an die Kriminalpolizei. Die SOKO des BKA erstattete bislang rund 150 Berichte. Insbesondere wurden zur Aufklärung des gesamten Sachverhalts (Beschaffungsvorgang, Zahlungsflüsse und Gegen-geschäfte) folgende Maßnahmen gesetzt:

- vor dem 1. Februar 2019 (noch von der StA Wien): 20 Beschuldigtenvernehmungen, 68 Zeugenvernehmungen, 35 Rechtshilfeersuchen bzw. Europäische Ermittlungsanordnungen, 60 Anordnungen von Zwangsmaßnahmen, Einholung eines Sachverständigungsgutachtens zu den Gegengeschäften;
- ab dem 1. Februar 2019 (von der WKStA): 8 Beschuldigtenvernehmungen, mehr als 25 Zeugenvernehmungen, 13 Rechtshilfeersuchen bzw. Europäische Ermittlungsanordnungen, 19 Anordnungen von Zwangsmaßnahmen, Erstellung einer umfangreichen Expertise zu den Gegengeschäften durch den Wirtschaftsexperten sowie jeweils Beischaffung von Unterlagen aus dem Untersuchungsausschuss und anderen Verfahren, Einholung diverser schriftlicher Stellungnahmen von Beschuldigten (soweit bei ihnen keine Aussage-bereitschaft bestand), und teilweise Einholung schriftlicher Stellungnahmen von Zeugen zu ergänzenden Fragen.

Zur Frage 24:

- *Ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) in das Verfahren eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*

Das BAK ist in die Ermittlungen nicht eingebunden.

Zu den Fragen 25 und 26:

- *25. Gab es in dieser Causa Weisungen an die ermittelnden Behörden?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem und welchen Inhalt hatten diese jeweils?*
- *26. Gab es in diesem Zusammenhang Weisungen an den fallführenden Staatsanwalt bzw. die ermittelnden Kriminalbeamten?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem und welchen Inhalt hatten diese jeweils?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Vorab weise ich darauf hin, dass den Justizbehörden keine Kompetenz zur Erteilung von Weisungen an Organe der Kriminalpolizei zukommt. Als Leiterin des Ermittlungsverfahrens

erteilt die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei jedoch laufend Ermittlungsanordnungen (die allerdings nicht als „Weisungen“ bezeichnet werden und auch keine solchen sind).

In den Verfahren des Eurofighter-Verfahrenskomplexes wurden mehrere Weisungen erteilt:

Noch vor Übertragung des Eurofighter-Verfahrenskomplexes an die WKStA erteilte das (damals) BMVRDJ am 12. Dezember 2018 die Weisung an die OStA Wien, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, bestimmte Aktenteile dem Ermittlungsakt zu entnehmen und an das BMLV zurückzustellen, weil wichtige Interessen der nationalen Sicherheit sowie umfassenden Landesverteidigung deren Geheimhaltung erfordern würden. Die OStA Wien setzte diese Weisung des BMVRDJ am selben Tag um. Aus denselben Gründen erteilte die OStA Wien in diesem Verfahren – nach Übertragung des gesamten Verfahrenskomplexes an die WKStA – am 5. November 2019 nach Genehmigung dieses Vorhabens durch das (damals) BMVRDJ die Weisung, ein Schreiben des BMLV zur Bekanntgabe zurückzustellen, ob dieses trotz der eingeschränkten Geheimhaltungsmöglichkeiten nach der StPO im Zuge der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden könne.

Weiters erteilte die OStA Wien im Stammverfahren am 13. Jänner 2020 nach Genehmigung dieses Vorhabens durch das (damals) BMVRDJ eine Weisung, mit welcher in Ansehung des unter einem genehmigten (Teil-)Einstellungsvorhabens (betreffend den Vorwurf nach dem FinStrG gegen einen Beschuldigten) die Art (der anzuwendende gesetzliche Einstellungsgrund) der Einstellung präzisiert wurde.

Zur Frage 27:

- *Wann verjährten die jeweils vorgeworfenen Strafdelikte?*

Die Verjährungsfristen sind in § 57 (insbesondere Abs. 3) StGB normiert, worauf verwiesen werden darf. Gemäß § 58 Abs. 3 Z 2 StGB ist der Fortlauf der Verjährung gehemmt, sobald zur Aufklärung des gegen den Täter gerichteten Verdachts mit den dort beschriebenen Maßnahmen ermittelt wird. Ich bitte um Verständnis, dass ich keine näheren Details zur Frage der Verjährung der verfahrensgegenständlichen Sachverhalte bekanntgeben kann, zumal es sich jeweils um nicht öffentliche Ermittlungsverfahren handelt.

Zur Frage 28:

- *Sind einzelnen Verdachtmomente bereits verjährt?*
 - a. *Wenn ja, welche und wann?*

Gegen zwei Beschuldigte und einen belangten Verband wurde (auch) wegen Vorwürfen nach dem FinStrG ermittelt. Hier war die Strafbarkeit weitgehend verjährt, wobei die Verjährung etwa 2015/2016 eingetreten ist. Im Detail verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 21. und 22.a. und c.

Zur Frage 29:

- *Wurden Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesministerin, bereits von diesem Verfahren berichtet?*
 - a. *Wenn ja, welche Handlungen setzten Sie wann?*
 - b. *Welche Handlungen planen Sie zu setzen?*

Ich habe mich aus Anlass der Medienberichterstattung und der parlamentarischen Anfragen informieren lassen. Derzeit bleiben die weiteren Ermittlungsergebnisse und die geplanten Enderledigungen der fallführenden Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Zur Frage 30:

- *Was ist der letzte Stand der Dinge im Verfahren Eurofighter?*
Sollte eine detaillierte Beantwortung einzelner Fragen aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich sein, so wird dennoch um eine Beantwortung mit möglichst hohem Informationsgehalt im Sinne des parlamentarischen Interpellationsrechts ersucht. Allenfalls ersuchen die Abgeordneten um eine Beantwortung in klassifizierter Weise nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates - InfOG.

Die Faktenkomplexe wurden weitgehend aufgearbeitet sowie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht strukturiert. In Ansehung einiger Fakten sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, teils sind hier nur noch einzelne Ermittlungsergebnisse, insbesondere Rechtshilfeleistungen aus dem Ausland oder (Abschluss-)Berichte der Kriminalpolizei ausständig. Im Übrigen wird Seitens der WKStA bereits an weiteren Enderledigungen gearbeitet. Ich bitte um Verständnis, dass ich hier keine näheren Angaben machen kann, zumal ich den weiteren Verfahrensergebnissen nicht vorgreifen will.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

